

---

## Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Nachdem die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Aufbewahrung nicht alle Zweifelsfragen ausräumen, hat das Staatsministerium des Innern, insbesondere zur Vermeidung von Risiken für die Neukäufer von Sicherheitsbehältnissen, die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bayern wie folgt geregelt:

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (also z. B. Luftdruckwaffen für Sportschützen) reicht ein festes abgeschlossenes Behältnis.

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von Munition (unabhängig, ob erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig) ist ebenfalls ein festes verschlossenes Behältnis anzusehen.

Für bis zu zehn erlaubnispflichtige Langwaffen reicht ein Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 aus.

Für mehr als zehn erlaubnispflichtige Langwaffen gibt es bei der Aufbewahrung eine Wahlmöglichkeit:

Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 erfolgen, also bis zu 20 solcher Schusswaffen in zwei Sicherheitsbehältnissen der Stufe A, bis zu 30 solcher Schusswaffen in drei Sicherheitsbehältnissen der Stufe A und so weiter.

Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffe in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/ EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 möglich.

Bis zu fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen können in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/ EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 aufbewahrt werden.

Für mehr als fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen gibt es wiederum eine Wahlmöglichkeit bei der Aufbewahrung:

Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Stufe B nach VDMA 24992 erfolgen. Das System ist wie bei erlaubnispflichtigen Langwaffen zu sehen; also bis 10 Kurzwaffen zwei Behältnisse und so weiter.

Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/ EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 möglich.

Werden erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht, aufbewahrt, so ist es für die gemeinsame Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht. Diese Sicherheitsbehältnisse werden bereits jetzt häufig von Jägern benutzt (sog. „Jägerschränke“).

Für die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem B-Schrank genügt als Innenfach für die Aufbewahrung von Munition ein festes verschlossenes Behältnis.

In den Fällen der

- Aufbewahrung in vergleichbar gesicherten Räumen,
- der Aufbewahrung in einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude,
- der Aufbewahrung von Waffen- und Munitionssammlungen,
- der Aufbewahrung in Schützenhäusern,
- der Aufbewahrung in Schießstätten und
- der Aufbewahrung im gewerblichen Bereich

ist in jedem Fall die Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen notwendig.